



Rottenburg, den 9. Juni 2021

Geschäftszeichen: Bischof\_755.0/1

## **52. Mitteilung zur aktuellen Lage Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie**

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,  
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende  
der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die am 7. Juni 2021 in Kraft trat, bringt für viele Bereiche weitere Lockerungen. Für die Feier der Liturgie und das Wirken der Chöre gilt abweichend bzw. ergänzend zur 51. Mitteilung zur aktuellen Lage:

### 1. Die Feier von Gottesdiensten

**Gemeindegeseang bei Gottesdiensten und Beisetzungen in geschlossenen Räumen und im Freien ist grundsätzlich möglich.** Liegt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100, ist Gemeindegeseang in geschlossenen Räumen untersagt. Nach wie vor besteht die **Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.**

Die Verpflichtung, dass die Teilnahme an Gottesdiensten nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist, entfällt, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen nicht zu räumlichen Engpässen kommen wird.

Die Verpflichtung, Gottesdienste mit mehr als zehn erwarteten Mitfeiernden spätestens zwei Tage zuvor bei der zuständigen Behörde anzumelden, entfällt.

Bei der Feier von Gottesdiensten besteht **keine Verpflichtung zu einem Nachweis getestet/geimpft/genesen.**

Die **maximale Größe der Chorgruppen im Gottesdienst** bleibt im Vergleich zur 51. Mitteilung unverändert. Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger

richtet sich für alle Chorgruppen nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen.

**Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 3 (bisher: 6) Meter, der Abstand zwischen den Chormitgliedern mindestens 2 Meter, der Abstand zur Emporenbrüstung mindestens 2,5 Meter betragen.**

## 2. Kirchenmusikalische Proben und Aufführungen

**Anders als bei der Feier von Gottesdiensten können bei der Durchführung von Chorproben und Aufführungen nur getestete/geimpfte/genesene Personen teilnehmen.** Der Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung nach den jeweils geltenden Kriterien ist von allen Teilnehmenden erforderlich und in geeigneter Weise zu kontrollieren. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 ist für Proben und Veranstaltungen im Freien kein Nachweis getestet/geimpft/genesen notwendig.

- In der Öffnungsstufe 1 (nach Landesverordnung) sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 100 Personen gestattet.
- In der Öffnungsstufe 2 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 100 Personen gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 250 Personen gestattet.
- In der Öffnungsstufe 3 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 250 Personen gestattet. Im Freien sind Veranstaltungen bis 500 Personen gestattet

Bei der in **allen Öffnungsstufen weiterhin durchgängig geltenden Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern** sind die genannten Maximalzahlen kaum praktikabel. Die tatsächlichen Maximalzahlen werden von den räumlichen Gegebenheiten vorgegeben.

## 3. Musikalische Kinder- und Jugendarbeit

Für Angebote der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit gilt zusätzlich zu den Vorgaben unter Punkt 2:

In geschlossenen Räumen gilt folgende maximale Anzahl von Teilnehmenden:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 Tagen unter 100: maximal 18 Personen
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 Tagen unter 50: maximal 30 Personen

Diese Regelung wird nur dann relevant, wenn in einem Landkreis Öffnungsstufe 2 noch nicht / nicht mehr erreicht ist, da ab Öffnungsstufe 2 höhere Zahlen möglich sind (siehe oben). Die tatsächliche Maximalzahl hängt auch hier von den räumlichen Gegebenheiten ab. Es gilt die Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern.

Ich bin dankbar, Ihnen mit diesem Schreiben erste Lockerungsschritte mitteilen zu können. In vielen Bereichen des täglichen Lebens ist bereits ein Aufbruch spürbar. Ich bin dankbar, dass wieder mehr persönliche Begegnungen und auch kulturelle Angebote möglich sind. Ich danke Ihnen, den Seelsorgerinnen und Seelsorgern, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihre Umsicht und Solidarität in den vergangenen Monaten.

Papst Franziskus zitiert in seinem Buch zur Corona-Krise das Gedicht eines kubanischen Autors mit folgenden Worten:

„Wenn der Sturm vorüber sein wird,  
bitte ich dich, Gott, bekümmert,  
dass du uns besser zurückgibst,  
so wie du uns einst geträumt hast.“

Bleiben Sie in Gottes Segen!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gebhard Fürst', with a stylized flourish at the end.

Dr. Gebhard Fürst  
Bischof